

# Sächsische Volkszeitung

**Unabhängiges Tageblatt**  
**für Wahrheit, Recht und Freiheit**  
mit Unterhaltungsbeilage Die illustrierte Zeit  
und Sonntagsbeilage Feierabend

**Abgabe von Geschäftsangelegenheiten**  
Kanzlei: Montag bis 10 Uhr, von Dienstag  
bis 11 Uhr.  
Angelegenheiten bis 11 Uhr.  
Für die Bettel- und Bettelangelegenheiten bis 11 Uhr.  
In der Redaktion: Montag bis 10 Uhr, von Dienstag  
bis 11 Uhr.  
In der Redaktion: Montag bis 10 Uhr, von Dienstag  
bis 11 Uhr.  
In der Redaktion: Montag bis 10 Uhr, von Dienstag  
bis 11 Uhr.

Nr. 260

Geschäftsstelle und Redaktion  
Dresden-N. 16, Holbeinstr. 46

Montag den 10. November 1913

Fernsprecher 21366

12. Jahrg



**Pelzwaren**  
vom einfachsten bis feinsten Genre  
**PAUL HEINZE**  
Spezial-Pelzwaren- und Mützensgeschäft  
Dresden-A., Ringstraße 28  
unweit Roko Viktoriasstraße, gegenüber der Land-  
ständischen Bank  
Reparaturen und Neuanfertigungen  
Fernspr. 15979

## Wie lang? noch?

Wie lange wird es noch währen, bis die preussische Regierung zur Einsicht kommen wird, daß ihre Grenzpolitik bisher gründlich verfehlt war; wie lange wird es noch dauern, bis die Regierungsstellen in Preußen durch ihre kleinliche Radikalpolitik gegen Grenzdeutsche Preußen und Deutschland nicht mehr vor aller Welt blamieren! Wir haben Gott weiß wie oft schon Ursache gehabt, die verfehlte Politik Preußens in der Ostmark und in den Reichsländern zu beklagen. Dabei muß allerdings immer noch berücksichtigt werden, daß es sich hier wirklich um ein polnisches bzw. französisches Problem handelt. Wenn aber jetzt preussische Regierungsstellen auch in der schleswigschen Nordmark gegen die „dänische Agitation“ „scharfe Gegenmaßnahmen“ ergreifen zu müssen glauben und ihren Feldzug gegen die Sandvögel Dänen in Schleswig-Holstein mit überaus kleinlichen Polizeiverordnungen beginnen, dann ist es doch an der Zeit, daß auch das preussische Volk den Regierenden einmal seine Ansicht über das von gewissen Regierungsstellen in Preußen beliebte Verfolgungssystem gegen Grenzdeutsche sagt. Wenn der Regierungspräsident von Schleswig zum Schutze des Staatsfriedens und zur Aufrechterhaltung des preussischen Staatsfriedens dem berühmten norwegischen Entdecker des Südpoles Roald Amundsen die Abhaltung eines wissenschaftlichen Vortrages in seiner Mutterkirche in Flensburg unterlag, dann fällt es in ganz Preußen und Deutschland keinem nüchternen Menschen ein, diesen Regierungspräsidenten als Staatsretter zu verhimmeln. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß dieser Regierungspräsident uns Preußen vor dem Auslande entsetzlich blamiert hat, daß weiterhin auch das Deutsche Reich kein unwesentliches Interesse daran hat, daß es sich im Interesse der deutschen Beziehungen zum Auslande ein solch unverständliches Vorgehen preussischer Beamter höflich verbittet. Was hätte denn eigentlich auf dem Spiele gestanden, wenn Amundsen seinen Vortrag in Flensburg in norwegischer Sprache gehalten hätte! Er wollte über seine Entdeckungsbereise sprechen und wissenschaftliche Probleme behandeln; bestand da die Befürchtung zu Recht, daß die Dänen sich zusammenrollen und antipreußische Demonstrationen vollführen würden? Und selbst wenn einige dänische Geißsporne unbedachte Äußerungen hätten fallen lassen, war es darum angebracht, den Norweger Amundsen diese Taktlosigkeiten entgehen zu lassen? Der Fall Amundsen ist für uns Deutsche äußerst beifällig

und wir haben alle Veranlassung, der preussischen Regierung unwillig zuzurufen, daß sie in der Nordmark einmal gründlich nach dem Rechten sehen solle. Von den über anderthalb Millionen Einwohnern der Provinz Schleswig-Holstein sind etwa 135 000 Dänen; eine gewiß erschreckend große Zahl von „Reichsfeinden“. Aber die Dänen Schleswig-Holsteins sind gar keine Reichsfeinde, in ihrer weitestgehenden Mehrheit sind sie ruhige und besonnene deutsche Staatsbürger, denen preussische Chauvinisten nur den Vorwurf machen können, daß sie noch immer Beziehungen zu ihrem Mutterlande unterhalten. Als ob wir von unseren Landsleuten in der neuen Welt, die dort Staatsbürgerrechte sich erworben haben, nicht erwarteten, daß sie ihrem Mutterlande treue Gefinnung bewahren. Zudem können wir das Vorhandensein einer nordfrieswigschen Frage in keiner Weise anerkennen. Die Anerkennung des bestehenden Zustandes ist sowohl von Oesterreich-Ungarn als auch in dem Östententvertrag von Dänemark ausgesprochen worden. Darum ist jede auf die Abtrennung Nordfrieswigs gerichtete Agitation wider das Staats- und Völkerrecht; sie kann bei der dänischen Regierung keine Unterstützung finden und findet sie auch nicht, da überhaupt keine solche sinnlose Agitation in Nordfrieswieg getrieben wird. Das Wesenst derselben spukt nur in den Köpfen deutscher Chauvinisten, die durch ihre Maßlosigkeiten dem Auslande gegenüber dem Deutschen Reiche von jeher mehr geschadet haben, als alle inneren Untriebe. Der Fall Amundsen wirkt auch wieder die Frage auf, ob es nicht nötig ist, daß unser Vereinsrat mit seinem Sprachenparagrafen, dies Kind des Bülowblocks, einer gründlichen Revision unterzogen werde.

## Die Eidesleistung Königs Ludwig III.

München, 8. November. Die feierliche Eidesleistung des Königs fand heute vormittag in Anwesenheit der Prinzen des königlichen Hauses, des großen Dienstes, der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrates, der Abordnungen der beiden Kammern des Landtages im Thronsaal des Königsbaus der königlichen Residenz statt. Kurz vor 10 Uhr erfolgte die Abfahrt des Königs in Begleitung des persönlichen Dienstes vom Wittelsbacher Palais aus. Vor der Eidesleistung verlas der König mit großem Nachdruck folgende Ansprache:

„Ich habe Sie als Zeugen einer bedeutungsvollen Handlung versammelt. Eine mit der Zeit fortschreitende und ihren Anforderungen entsprechende Entwicklung unseres Verfassungslebens ist stets Gegenstand erster Sorge der Herrscher Bayerns gewesen. Es war daher zu beklagen, daß nicht rechtzeitig durch entsprechende Maßnahmen der Entstehung eines Zustandes vorgebeugt worden ist, der als auf die Dauer unvereinbar mit dem monarchischen Gedanken und dem Staatswohl zu erachten ist. Nur die Erkenntnis, daß die Sorge für das Wohl der Monarchie und des Vaterlandes eine Beendigung dieses Zustandes dringend erheischt, hat in mir den schweren Entschluß

reifen lassen, den Schritt zu tun, der in diesem feierlichen Akte seinen Abschluß findet. Es hat mich mit Befriedigung erfüllt, daß es dem einmütigen Zusammenwirken meiner Regierung und des Landtages gelungen ist, in verfassungsmäßiger Form die Wiederherstellung des Zustandes zu ermöglichen, der dem Gedanken der Erbmonarchie, dem Geiste der bayerischen Verfassung und dem Empfinden des Volkes in gleicher Weise entspricht. Möge es mir beschieden sein, die erfreuliche kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, die Bayern in den letzten Jahrzehnten genommen hat, in gemeinsamer Arbeit mit der Volkvertretung fortzuführen. Für all mein Tun aber wird das Wohl meines teuren Volkes die Richtlinie bilden. Ich erlaube nun den Herrn Staatsminister der Justiz, den in § 1 des 10. Titels der Verfassungsurkunde bestimmten Eid vorzusprechen.

Nach Verlesung des Eides, welcher lautet: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren, so war mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ sprach Se. Majestät König Ludwig III. mit erhobener rechter Hand: „Ich schwöre!“

Am Anschlusse hieran hielt der Vorsitzende im Ministeriale Staatsminister Dr. Freiherr v. Hertling nachstehende Ansprache an den König:

„Eure Majestät haben geruht, durch Leistung des Eides auf die Verfassung die feierliche Handlung zu vollziehen, in der die Bedeutung der Verfassung als der geheiligten und unverletzlichen Grundlage des bayerischen Staatslebens sinnfällig zum Ausdruck kommt. Das bayerische Volk, das in Liebe und Ehrfurcht zu Eurer Majestät als seinem von Gott gesegneten Oberhaupt emporkommt, nimmt, vertreten durch die anwesenden Zeugen, dankbaren Anteil an diesem erhebenden Akt. Es stellt die Vollendung des Schrittes dar, zu dem Eure Majestät sich unter Hintanhaltung persönlicher Bedenken im Interesse der Staatswohlfahrt entschlossen haben. Eure Majestät bitte ich in dieser für Bayern so bedeutungsvollen Stunde, die allerschwerstvolle Suldiana des gesamten Staatsministeriums und des Kollegiums der Staatsräte, sowie das Ergebnis der unverbrüchlichen Treue, von der wir für Eure Majestät befehl sind, in Gnade entgegennehmen zu wollen. Vereint mit der Bevölkerung des Landes heben wir die Herzen zu Gott mit dem innigen Wunsche, daß der Allmächtige seine segnende Hand über Eurer königlichen Majestät und dem gesamten königlichen Hause immerdar walten lassen möge.“

Nach der Eidesleistung unterhielt sich der König mit den ihm am nächsten stehenden Herren, sowie den beiden Präsidenten des Landtages. Bald darauf fuhr der König wieder nach dem Wittelsbacher Palais zurück. Den ganzen Vormittag über herrschte in der Nähe der Residenz ein lebhaftes Treiben.

Die sämtlichen Truppen des Standortes München wurden auf den Höfen der Kasernen auf den neuen König Ludwig III. vereidigt.

## Ein Brief als Testament

Justizliche Klamberei

Schon manchemal haben wir uns in diesen Blättern über Testamente unterhalten. Immer wieder aber tauchten Streitige Fragen auf und gerade auf diesem Gebiete kämpften stark die Strömungen in der Rechtswissenschaft mit einander, die eine starr formalistisch, die andere nachgebend, sich über die strengen Formvorschriften hinwegsetzend, diese kunstvoll auslegten.

Diesen Kampf entsahte wieder einmal das Testament von Tante Agnes.

Tante Agnes war eine ledige junge Dame, die ein kleines Vermögen und einige Verwandte besaß. Sie hatte aber einige Schrüllen und war Mitglied verschiedener Vereine, die um das Wohl armer Witmenschen, Hunde, Katzen oder sonstiger Tiere sich bemühten. Diese standen ihr näher als ihre Verwandten, die sich um sie nicht viel kümmerten, es auch gar nicht nötig hatten, auf eine Erbschaft von Tante Agnes zu warten. Daraus entwickelte sich dann auch der Erbschaftsstreit.

Tante Agnes kränkelte seit längerer Zeit, sie mußte auf ärztliche Anordnung eine südlich gelegene Gegend aufsuchen. Sie ging nach Meran, um dort Genesung zu finden. Doch die Hoffnung auf Besserung war nur schwach. Tante Agnes fühlte, daß sie von der Erholungsreise nicht mehr in die Heimat als Lebende zurückkehren würde. Darum schrieb sie an ihre intimste Freundin, der Vorsteherin des Erholungsheims für altersschwache und an Fetsucht leidende Moppel:

Meran, den 13. April 1913.

Liebe Eulalia!

Mit mir geht es zu Ende. Ich möchte deshalb über mein kleines Vermögen verfügen. Meine Verwandten haben

sich um mich nie gekümmert, sie brauchen auch mein Geld nicht. Du aber hast dich stets meines armen Moppels angenommen und weißt, daß ich deinem Moppelheim meine ganze Sympathie entgegenbringe. Deshalb sollst du mein Erbe sein, mögest du das Geld zur besseren Ausgestaltung meines Moppelheims verwenden, damit recht viele dieser armen Tiere bei dir wieder gefunden.

Mit einem letzten Gruß

Deine Agnes.

Nicht sehr viel später hatte der Engel des Todes der guten Tante Agnes die Augen zugeknippt.

Die Vorsteherin des Moppelheims eilte, als sie davon Kunde erhielt, zur Bank, um das Guthaben von Tante Agnes zu erheben, sie ging ferner nach der Wohnung, um über die Sachen, die noch vorhanden waren, Verfügung zu treffen. Auf der Bank sagte man ihr, daß man auf den Brief kein Geld auszahlen könne, daß sie sich vielmehr erst einen Erbschein besorgen müsse, in der Wohnung begehrte sie den trauernden Sinterbliebenen, die schon alles, was vorhanden war, unter sich geteilt hatten. Diese waren auch keineswegs gewillt, sie als Alleinerbin anzuerkennen, der sie weichen mußten. Sie erklärten vielmehr, daß sie das Testament nicht anerkennen könnten. Man begab sich darauf zu dem Nachlassrichter, um einen Erbschein zu erwirken. Die Moppeltonne stellte dem Richter in beweglichen Worten vor, wie unrecht es sei, den heiligen Willen der Vorstorbenen zu mißachten, während die Verwandten die Ansicht vertraten, ihre Tante müsse unzurechnungsfähig gewesen sein, als sie ihr Vermögen dem Moppelheim vermachte. Denn welcher vernünftige Mensch tut so etwas?

Der Richter suchte zunächst die aufgeregten Parteien zu beruhigen, indem er ihnen klar zu machen suchte, daß es auf all das, was sie erzählen, überhaupt nicht ankäme. Natürlich wäre das Testament, wenn der Brief ein solches darstellte, nichtig, wenn die Erblasserin im Augenblick der Ver-

schreibung geistesgezügelt gewesen sein sollte. Doch dafür fehlte es an jedem Anhalt. Es hängt vielmehr alles von der Frage ab, ob das Testament gültig oder ungültig ist. Und da der Richter als kluger Mann voraussetzte, daß es einen Spektakel geben würde, wenn er keine Ansicht sofort den streitenden Parteien verkündete, schickte er sie nach Hause mit dem Bemerkten, er müsse sich die schwierige Frage erst noch überlegen, dann würde er ihnen schriftlichen Bescheid geben. Darauf ließ der Richter die Sache erst einige Tage liegen, damit sich die Parteien inzwischen beruhigten, ein Erfolg, der natürlich nicht eintrat. Vielmehr steigerte sich die Unruhe auf Seiten der Beteiligten von Tag zu Tag, die es ohne weiteres als selbstverständlich annahm, daß der Richter nun von morgens bis abends über ihren Erbschaftsantrag brütete und nachts sogar noch davon träumte.

Der Richter hatte aber nicht allzulange geäußert, sondern hatte sich eigentlich von Anfang an schon für den Bescheid entschieden, den er nun den Beteiligten gab.

Ich hoffe, inzwischen haben sich meine verehrten Leser bereits eine Meinung gebildet, ob der Brief ein gültiges Testament enthält oder nicht. Und ich wette, daß eine ganz große Anzahl dabei eine entgegenge setzte Meinung als der Richter hat, der den Streitfall zu entscheiden hatte. Denn dieser erklärte, der Brief sei kein gültiges Testament, weil er der gesetzlichen Form ermangele. Ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß ein Testament in einem Briefe enthalten ist, so muß ein solcher Brief doch den Formerfordernissen, die das Gesetz aufgestellt hat, in jedem Punkt genau entsprechen.

Das Gesetz verlangt aber, daß ein eigenhändig geschriebenes Testament vom Erblasser nicht nur von Anfang bis zu Ende geschrieben, sondern auch unterschrieben ist. Unterschrieben aber ist ein Testament nur dann, wenn darunter der volle Familienname steht. „Deine Agnes“, der bloße Vorname, genügt also nicht.